6 Genehmigung

Vernehmlassung und Mitwirkungsverfahren

Die betroffenen Bundes- und Kantonsstellen wurden im Rahmen zweier Foren, bilateralen Gesprächen sowie einer Vernehmlassung (vom Juli bis September 2011) frühzeitig in die Erarbeitung des GRP Kander miteinbezogen.

Das Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 10 WBV und Art. 58 BauG wurde in zwei Schritten durchgeführt:

– Den betroffenen Gemeinden Spiez, Thun, Zwieselberg, Reutigen, Wimmis, Aeschi, Reichenbach, Frutigen, Kandergrund und Kandersteg sowie den Schwellenkorporationen wurde vom 20. März bis zum 30. Juni 2012 die Gelegenheit gegeben, Stellung zum Entwurf des GRP Kander zu nehmen. Die betroffenen Gemeinden und Schwellenkorporationen wurden zudem am 14. März 2012 im Rahmen einer Orientierungsversammlung über die Inhalte des GRP Kander informiert. Die eingereichten Begehren und Anregungen wurden geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Gemeinden und Schwellenkorporationen wurden über das Ergebnis informiert.
– Der überarbeitete Entwurf des GRP Kander wurde vom 15. Oktober bis zum 15. Dezember 2012 auf den Gemeindeverwaltungen Spiez, Thun, Zwieselberg, Reutigen, Wimmis, Aeschi, Reichenbach, Frutigen, Kandergrund und Kandersteg zur Mitwirkung aufgelegt. Am 19. November 2012 wurde zudem in Frutigen eine öffentliche Fragestunde durchgeführt. Die eingereichten Begehren und Anregungen wurden geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Mitwirkenden wurden über das Ergebnis der Mitwirkung informiert.

Genehmigung

Der Regierungsrat des Kantons Bern genehmigte den Gewässerrichtplan Kander (GRP Kander) am 30. Oktober 2013.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1441/2013
Datum RR-Sitzung:	30. Oktober 2013
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	393033
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tiefbauamt des Kantons Bern
Gewässerrichtplan Kander nach Art. 16 ff. Wasserbaugesetz

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Der Gewässerrichtplan Kander folgt dem Auftrag des kantonalen Gesetzes über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau (WBG), das in den Art. 16 ff. für grössere Gebiete einen behördenverbindlichen Gewässerrichtplan zur Beurteilung der Zweckmässigkeit der wasserbaulichen Tätigkeiten und deren Koordination vorsieht. Der Gewässerrichtplan hält fest, wie an der Kander und in ihrem Wirkungsbereich die Ziele der Wasserbaugesetzgebung erreicht und die wasserbaulichen Massnahmen auf andere fachliche und rechtliche Ansprüche sowie raumwirksame Tätigkeiten abgestimmt werden sollen. Er umfasst gestützt auf Art. 17 WBG die vier Schwerpunkte Hochwasserschutz, Sohlenstabilisierung, Gewässerunterhalt und Ökologie und formuliert generelle Massnahmen (Gewässerentwicklungsraum, Gewässerunterhalt, Geschiebemanagement, Fischdurchgängigkeit, Schwemmholzmanagement, Artenschutz- und Förderung, Förderung Ufervegetation und Wasserkraftpotenzial), die den ganzen Flusslauf betreffen, sowie streckenbezogene, punktuelle und prozessspezifische Massnahmen (Hochwasserschutz, Flussaufweitungen, Geschiebebewirtschaftungsmassnahmen, Gewässerstrukturentwicklungen).

Der Geltungsbereich des Gewässerrichtplans Kander umfasst den gesamten Kanderlauf vom Ursprung am Kanderfirn zuhinterst im Gasterental bis zum Kanderdelta am Thunersee und betrifft zehn Gemeinden des Kandertals (Aeschi, Frutigen, Kandergrund, Kandersteg, Reichenbach, Reutigen, Spiez, Thun, Wimmis und Zwieselberg). Die Mündungsbereiche der Seitenbäche wurden so weit berücksichtigt, als ihre Wechselwirkungen mit der Kander als Zubringer von Geschiebe und Wasser ins System einbezogen sind.

Als Koordinations- und Informationsplattform für den langfristigen Massnahmenvollzug des Gewässerrichtplans Kander ist die Kander-Kommission zu konstituieren. Die Kander-Kommission setzt sich unter der Federführung des Tiefbauamts des Kantons Bern aus den zuständigen Fachstellen des Kantons Bern, den Schwellenkorporationen, den Wasserbauträgern, den Einwohnergemeinden sowie der Planungsregion zusammen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Art. 16 ff.
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Art. 9 ff.

3 Folgekosten

Die Zielsetzungen und Anweisungen des Gewässerrichtplans werden einen zusätzlichen administrativen Aufwand auslösen und voraussichtlich zu zusätzlichen Kosten von jährlich durchschnittlich 20'000 Franken führen. Diese Kosten sind in den Voranschlag und den Finanz- und Aufgabenplan des Tiefbauamts aufzunehmen. Es ergeben sich jedoch keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

4 Genehmigung

Der Regierungsrat beschliesst den Gewässerrichtplan Kander vom 2. August 2013 nach Art. 16 ff. WBG, insbesondere die Kapitel 1 – 5 betreffend Bedeutung, Wirkungsbereiche sowie die Massnahmenpläne und die Umsetzungsliste (Kapitel 7) und das Pflichtenheft der Kanderkommission (Kapitel 8). Er beauftragt das federführende Tiefbauamt des Kantons Bern und die mitbeteiligten Stellen mit der Umsetzung der in den Massnahmenblättern festgesetzten Zielsetzungen und Anweisungen.

5 Begründung

An der Kander war bereits in früheren Jahrhunderten der Hochwasserschutz ein wichtiges Anliegen. Mit dem Kanderdurchstich von 1714 durch den Strättlighügel in den Thunersee und den ab 1899 folgenden Korrektionsprojekten auf ein normiertes Trapezprofil mit über vierzig sohlenstabilisierenden Querbauwerken konnte die Hochwassergefahr im Kandertal erfolgreich gebannt und unter anderem eine sichere Bahnverbindung auf der Lötschberglinie ermöglicht werden. Als Folge wurde der ursprüngliche Flusslebensraum stark beeinträchtigt, seine begleitenden Auen gingen verloren, die natürliche Fischwanderung wurde unterbrochen und die Seeforelle des Thunersees zur bedrohten Art. Eine weitere negative Folge der Einengungen ist die Eintiefung der Flusssohle, die zunehmend die bestehenden Schutzbauten gefährdet. Stabilisierende Massnahmen müssen zwingend ergriffen werden, um die fortschreitenden Sohleneintiefungen zu unterbinden. Die Häufung von schadbringenden Hochwasserereignissen in der Neuzeit brachte das System Kander von 1900 zudem an die Grenzen der hydraulischen Kapazität und seiner Belastbarkeit.

Das System der Kander entspricht nicht mehr den Anforderungen der heute geltenden Wasserbau-, Naturschutz-, Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung. Mit dem Gewässerrichtplan Kander und dem Erlass der darin enthaltenen gemeindegrenzenübergreifenden Massnahmen sind Interessenkonflikte auf kantonaler Ebene so weit bereinigt, dass die Realisierung von Massnahmen erleichtert ist. Die Massnahmen sind zudem bereits auf andere fachliche und rechtliche Ansprüche sowie raumwirksame Tätigkeiten abgestimmt.

6 Eröffnung

Der vorliegende Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Beilagen

- Gewässerrichtplan vom 2. August 2013